

Synopse

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **831.1**
Aufgehoben: –

	Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 22 und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1 .] nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr./.....) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 37 Durchführung ¹ Die Familienausgleichskassen haben die Familienzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, Selbständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben. ² Die Familienausgleichskassen	

<p>a) müssen mindestens die im Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;</p> <p>b) können die Auszahlung der Familienzulagen für Arbeitnehmende den Arbeitgebenden übertragen.</p> <p>³ Die Familienausgleichskassen sind von kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>	<p>a) müssen, sofern das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) keine höheren Mindestansätze vorschreibt, eine Kinderzulage von mindestens 230 Franken und eine Ausbildungszulage von mindestens 280 Franken ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Roberto Conti Präsident Markus Ballmer Ratssekretär